

Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5% und Auswirkungen auf Registrierkassen

Stand 23.06.2020

Für die geplante Umsatzsteuersatzsenkung auf 5% in der Gastronomie und in der Kulturbranche wurde vom BMF schon vorab – zur besseren Vorbereitung – FAQs zu den Umstellungen bei den Registrierkassen bekannt gegeben. Der ermäßigte Steuersatz von 5 % soll von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 befristet sein und soll gelten zB für:

- die Abgabe von Speisen und Getränke in der Gastronomie
- Bücher, Zeitungen und andere periodische Druckschriften
- Theatervorstellungen, Musik- und Gesangsaufführungen
- Kunstgegenstände

Die veröffentlichten FAQs finden Sie hier im Überblick:

Zur Signatur- bzw. Siegelerstellung

Welche Alternativen gibt es?

Umsätze, die den 5 %-igen Steuersatz unterliegen, können folgenden Betrag-Sätzen zugeordnet werden:

- Alternative 1: dem Feld Betrag-Satz-Null,
- Alternative 2: dem Feld Betrag-Satz-Besonders
- Alternative 3: dem Feld Betrag-Satz-Ermaessigt-1
- Alternative 4: den bisherigen Feldern nach § 10 UStG

Mein Kassensystem hat hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung (RKS) die im Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht enthaltene Auffang-Regelung (Zuweisung zum Betrag-Satz-Null) umgesetzt. Wird diese Auffang-Regelung beibehalten werden und kann der 5 %-ige Umsatzsteuersatz dort erfasst werden?

Ja, diese Auffang-Regelung wird beibehalten werden. Beträge, die dem 5 %-igen Umsatzsteuersatz unterliegen können dem Betrag-Satz-Null zugewiesen werden.

Mein Kassensystem hat hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung (RKS) eine andere Auffang-Regelung umgesetzt. Ist diese Auffangregelung ebenfalls möglich und kann der 5 %-ige Umsatzsetzersatz auch dort erfasst werden?

Ja, diese können unter folgenden Betrag-Sätzen zugeordnet werden:

- dem Feld Betrag-Satz-Besonders oder
- dem Feld Betrag-Satz-Ermaessigt-1

Mein Kassensystem hat hinsichtlich der Sicherheitseinrichtung (RKS) keine Auffang-Regelung umgesetzt. Können die bisherigen Zuweisungen zu Betrag-Sätzen beibehalten werden?

Ja. Umsätze, die den 5 %-igen Steuersatz unterliegen, können auch den bisherigen Feldern nach § 10 UStG zugewiesen werden.

Habe ich Dokumentationspflichten bezüglich der gewählten Alternative?

Ja, die gewählte Alternative ist zu dokumentieren (beispielsweise durch Aufbewahrung einer diesbezüglichen Information des Kassenherstellers zur Registrierkasse bzw. zum Kassensystem).

Ich habe mehrere Registrierkassen in meinem Unternehmen. Kann ich unterschiedliche Alternativen für diese Registrierkassen wählen.

Ja. Dann ist pro Registrierkasse zu dokumentieren, welche Alternative gewählt wurde.

Zur Belegausstellung

Wie sind Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen, auf dem Beleg auszuweisen?

Diese Umsätze sind unter dem ermäßigten Steuersatz von 5 % auszuweisen.

Gibt es auch eine andere Möglichkeit, diese 5 %-igen Umsätze auf dem Beleg auszuweisen?

Ja. Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % kann auch durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgen. Es kann diesbezüglich auch eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg vorgenommen werden.

Hinweise: Die Senkung des Umsatzsteuersatzes, die Änderungen der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS) sowie des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sind derzeit noch nicht beschlossen. Bitte nehmen Sie rechtzeitig mit Ihrem Registrierkassenhersteller zur Anpassung der Registrierkasse Kontakt auf. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen am Laufenden!